



Geistiges Eigentum und die geplanten bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA und Entwicklungsländern

Viele Entwicklungsländer tun sich immer noch schwer mit der Umsetzung ihrer Verpflichtungen unter dem TRIPS-Abkommen und versuchen die wenigen Flexibilitäten, die ihnen zur Verfügung stehen, zu wahren.

Inzwischen haben ihnen die Industrieländer diese Aufgabe noch zusätzlich erschwert. Die USA (in Lateinamerika und im Nahen Osten) und die Europäische Union (in Afrika, der Karibik und im Pazifik (ACP)) haben den möglichen Entzug des erleichterten Marktzugangs als Druckmittel benutzt, um Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder auf strengere Normen für den Schutz des geistigen Eigentums zu verpflichten. Das hat unter anderem folgende Auswirkungen:

- Der Zugang zu Medikamenten wird erschwert durch Bestimmungen, welche die legitime Konkurrenz von Generika Herstellern behindern.
- Höhere Preise erschweren Studenten und Akademikern in Entwicklungsländern den Zugang zu Bildungsangeboten und Lehrmitteln im Internet.
- Weil ihr traditionelles Recht, Saatgut aus eigener Ernte wieder zu verwenden, zu tauschen oder zu verkaufen immer mehr beschnitten wird, sind die Bauern für ihre Nahrungssicherheit zunehmend von globalen Saatgutunternehmen abhängig; dadurch wird auch die Artenvielfalt in der Landwirtschaft gefährdet.

Die geplante Aufnahme von TRIPS-Plus Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums in bilateralen Freihandelsabkommen wird die Probleme des Mangels an Kapazität, der öffentlichen Gesundheit und des Zugangs zu Bildung in den Entwicklungsländern nur noch verschärfen.

Warum nimmt die EFTA Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums in ihre Freihandelsabkommen auf ?

EFTA-Mitgliedstaaten haben von den Aktivitäten der USA und der EU auf dem Gebiet des geistigen Eigentums profitieren können. Unter dem TRIPS-Abkommen nimmt die Unterzeichnung eines regionalen oder bilateralen Freihandelsabkommens ein Land nicht von der Verpflichtung aus, alle WTO-Staaten gleich zu behandeln. Entwicklungsländer, die Abkommen mit den USA und der EU abgeschlossen haben (z.B. Peru und Kolumbien) sind also ohnehin verpflichtet, EFTA-Mitglieder genau gleich zu behandeln. ***Die Tatsache, dass die EFTA Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums in ihre bilateralen Abkommen aufnimmt, lässt vermuten, dass sie geistiges Eigentum noch stärker schützen will, als dies die USA und die EU in ihren Zusatzabkommen mit Entwicklungsländern bereits getan haben.*** Diese Schutzbestimmungen sind vielerorts auf massive Kritik gestossen. In der Folge hat der US-Kongress Änderungen an der amerikanischen Handelspolitik vorgenommen, während sich die EU ihrerseits verpflichtete, keine TRIPS-Plus Arzneimittel-Bestimmungen in ihre Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft mit ACP-Ländern aufzunehmen. In Ländern, wo die EFTA vor den USA und der EU Verhandlungen geführt hat, müssen TRIPS-Plus-Bestimmungen, welche die EFTA aushandelt, auch den USA und der EU gewährt werden. Für die EFTA ergibt sich daraus kein Wettbewerbsvorteil. Hingegen wird die Fähigkeit der betroffenen Entwicklungsländer-Partner, ihre Aufgaben in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Nahrungssicherheit wahrzunehmen, noch weiter geschwächt.

Bereiche in EFTA-Freihandelsabkommen, die besonders bedenklich sind

Zugang zu Medikamenten (z.B. EFTA-Aegypten FHA Anhang V, Artikel 3e,)

Entwicklungsländer, aber auch Schwellenländer wie Indien, haben immer noch grosse Probleme bei der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Medikamenten. Auch machen nicht-übertragbare Krankheiten einen immer grösseren Anteil der gesamten Krankheitslast aus und erfordern einen preisgünstigen Zugang zu Herz- und Diabetes-Medikamenten, um nur zwei Beispiele zu nennen. Grosse Preissenkungen lassen sich nur auf wenige Arten erzielen, so z.B. durch Konkurrenz von Generika-Herstellern. Bestimmungen, welche die Zulassung von Generika verzögern, können schwerwiegende Engpässe zur Folge haben. Im Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und Aegypten ist eine Schutzfrist von 5 Jahren für Daten vorgesehen, welche für die Registrierung eines Medikamentes eingereicht werden. Dies geht über die Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb hinaus und verbietet jegliche Offenlegung. Indem sie die Hersteller von Generika vom Markt fernhält, verhindert solche Daten-Exklusivität die breite Verfügbarkeit von Heilmitteln.

Nahrungssicherheit: Versendung und Tausch von eigenem Saatgut (z.B. EFTA-Aegypten FHA Anhang V, Artikel 2e, Beitritt zum UPOV 1991)

Die Verwendung von eigenem Saatgut für die nächste Aussaat und der Tausch mit anderen Bauern sind Teil einer uralten, vitalen Tradition, die es Bauern erlaubt, in Zeiten grosser Armut und unsicherer Nahrungsversorgung zu überleben. Weil das FHA zwischen der EFTA und Aegypten von den Vertragspartnern die Unterzeichnung und Einhaltung des UPOV-91 verlangt, werden die Bauern jedoch künftig nicht nur für den erstmaligen Gebrauch von Saatgut, sondern auch für jede spätere Verwendung (Verwendung für die nächste Aussaat, Tausch und Verkauf) zur Kasse gebeten, und müssen das betreffende Saatgut-Unternehmen erst noch um Erlaubnis fragen. Das FHA lässt zwar scheinbar die Ratifizierung von UPOV-78 zu, doch effektiv besteht diese Möglichkeit gar nicht, da UPOV-Neumitglieder nur noch der strengeren Version von 1991 beitreten können. Die Weltbank bemerkt dazu, dass solche Bestimmungen die Entwicklung gefährden und die Macht der grossen Saatgut-Konzerne stärken könnten. Um die neuesten Pflanzensorten zu verwenden, sind die Bauern also zunehmend von der Geldwirtschaft abhängig und in chronisch verarmten Gegenden verstricken sie sich immer tiefer in Schulden, die sie nie abzahlen können.

Bis zum 18. Juni 2007 hatten Norwegen und Liechtenstein (auch letzteres ein EFTA-Staat) UPOV-91 nicht ratifiziert. Ob Norwegen sich je dazu durchringen wird, ist fraglich. Die norwegische Regierung hat sich jedenfalls 2005 klar gegen eine Ratifizierung von UPOV-91 ausgesprochen. Dadurch werden bereits eingegangene und zukünftige Freihandels-Verpflichtungen auf diesem Gebiet für die EFTA-Partner unter den Entwicklungsländern noch unfairer, weil neue UPOV-Mitglieder nur den stärkeren Text von 1991 ratifizieren können. Selbst wenn künftige FHAs statt einer Ratifizierung von UPOV-91 nur noch Schutzbestimmungen für Pflanzensorten verlangen sollten, die dem Stand von UPOV-78 genügen, ändert sich nichts an der Problematik. Auch UPOV-78 verlangt nach Trips-Plus Bestimmungen, die die Flexibilitäten der Länder beschneiden und so verhindern, dass Bauern unabhängige Nahrungsmittelproduzenten bleiben. Im Übrigen verlangt TRIPS Artikel 27.3 b nicht, dass UPOV als Modell zu dienen habe. Indien, zum Beispiel, hat ein eigenes System entwickelt.

Schlussfolgerung

Die Notwendigkeit von Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums in den Freihandelsabkommen der EFTA bleibt unklar. Die EFTA verschafft sich damit keinerlei Vorteile gegenüber Ländern ohne solche Abkommen mit EFTA-Partnern. Bedenklicher ist der Umstand, dass allfällige Bestimmungen zum geistigen Eigentum, welche die beteiligten Entwicklungsländer auf sich nehmen, über die EFTA hinaus für alle WTO-Mitglieder Gültigkeit haben. Das vergrössert ihre Last, beschränkt ihren ohnehin engen politischen Spielraum, und strapaziert ihre knappen Ressourcen. Die TRIPS-Plus Normen, welche die EFTA anzupeilen scheint, schränken auch den Spielraum für die Erarbeitung von entwicklungsförderlichen Innovationen zur Sicherstellung von Gesundheitsversorgung, Nahrungssicherheit und Bildung ein.

(Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Dalindyabo Shabalala, Direktor, IP and Sustainable Development Project, CIEL, dshabalala@ciel.org oder +41 22 321 4774)